

Beschlussvorlage
038/2004

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
06.09.2004	Kreisausschuss	öffentlich	entscheidend
06.09.2004	Sozial- und Gesundheitsausschuss	öffentlich	entscheidend
08.09.2004	Bürgermeisterdienstbesprechung (hauptamtlich)	nicht öffentlich	beratend

Tagesordnung:

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV);
Ausübung der Option / Bildung von Arbeitsgemeinschaften

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Bad Dürkheim wird von der Optionsmöglichkeit des SGB II keinen Gebrauch machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II, gemeinsam mit der Stadt Neustadt /Wstr., vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Haushaltsstelle:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 02.09.2004

Sabine Röhl
Landrätin



Einleitung

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) werden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe ab 01.01.2005 zu einer einheitlichen Leistung „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ („**Arbeitslosengeld II**“) zusammengefasst. Die Leistungen werden auf der Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (**SGB II**) erbracht. Die Ausführung des Gesetzes erfolgt in geteilter Trägerschaft durch die Agenturen für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Landkreise (kommunalen Träger).

Mit dem SGB II werden die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe (BSHG) für Erwerbsfähige ersatzlos gestrichen und durch die neue Sozialleistung des Arbeitslosengeldes II ersetzt. Das Arbeitslosengeld II wird sich nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren, in der für bisherige Arbeitslosengeldbezieher - deren Anspruch auf Arbeitslosengeld endet - Zuschläge gezahlt werden, auf der Höhe der früheren Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt [HLU]) mit einem größeren Anteil an pauschalierten Leistungen bewegen.

Alle nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen können Leistungen nach dem neuen SGB XII erhalten; einschließlich der bisherigen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit.

Der große Unterschied des Arbeitslosengeldes II zur früheren Arbeitslosenhilfe besteht in der Abschaffung des Lohnprinzips bei der Bemessung der Hilfe. Die Höhe des Arbeitslosengeldes II orientiert sich in Zukunft an der Bedürftigkeit der betroffenen Personen.

A) Gesetzliche Rahmenbedingungen

I) Aufgabenverteilung und Finanzzuständigkeit nach dem SGB II

Die **Kreise und kreisfreien Städte** sind originär aufgaben- und finanzierungszuständig für

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II),
- die Leistungen zur Erstausstattung für Wohnung und Bekleidung sowie für mehrtägige Klassenfahrten,
- die über das SGB III hinausgehenden Leistungen, die für die Eingliederung des Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Insbesondere gehören hierzu die
 - psychosoziale Betreuung,
 - Schuldner- und Suchtberatung sowie
 - Kinderbetreuung und die häusliche Pflege von Angehörigen.

Den **Agenturen für Arbeit** obliegen

- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form der monatlichen Regelleistungen und der Mehrbedarfzuschlägen für die hilfebedürftigen Personen,
- die Leistungen zur Sozialversicherung
- alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen:



- Berufsberatung
 - Arbeitsvermittlung
 - Trainingsmaßnahmen
 - Mobilitätshilfen
 - Erstattung von Bewerbungskosten und Reisekosten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen
 - Förderung der beruflichen Weiterbildung
 - Eingliederungszuschüsse
 - Vermittlungsgutscheine
 - Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
- usw.

Hierbei handelt es sich um das bisher bekannte Instrumentarium nach dem SGB III, auf das §16 Abs.1 SGB II verweist. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich jeweils um eine Ermessensentscheidung.

• **Beschäftigungsförderung - Schaffung von Arbeitsgelegenheiten**

Die BA beabsichtigt neben ihrem einzusetzenden Instrumentarium zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 Abs. 1 SGB II (Verweis auf Teile des Maßnahmenkataloges nach dem SGB III), mit den Kommunen im Bereich der sogenannten „Arbeitsgelegenheiten“ eine enge Kooperation einzugehen.

So ist vorgesehen

- gewachsene und leistungsfähige Strukturen im Bereich der Beschäftigungsgesellschaften, kommunaler und freier Träger zu nutzen,
- neue Maßnahmen im Bereich öffentlicher Arbeitsgelegenheiten ab dem 01. Januar 2005 an den Zielsetzungen des SGB II (insbes. Wiedereingliederung in Arbeit) auszurichten,
- die von den künftigen ARGEN eingesetzten Eingliederungsleistungen in Abstimmung mit den Kommunen sinnvoll in die geplanten Integrationsansätze einzupassen.

Als Integrationsansätze sind denkbar:

- Öffentliche Arbeitsgelegenheiten nach der Mehraufwands- und Entgeltvariante (§ 16 Abs.3 SGB II),
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 16 Abs.1 SGB II iVm §§ 260 ff SGB III,
- Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 Abs.1 SGB II iVm § 421 i SGB III.

Bei der geplanten Beschäftigungsförderung in Zusammenarbeit mit den Kommunen werden die Verhandlungen vor Ort von entscheidender Bedeutung sein. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Regelung des § 18 Abs. 3 SGB II, wonach die Agenturen verpflichtet sind mit den kommunalen Trägern auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit abzuschließen. Hierbei ist auch an eine Rückübertragung von Aufgaben an die Kommunen zu denken.

II) Gemeinsame Aufgabenerfüllung der Träger der Leistungen

Trotz der geteilten Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II sollen die Träger die Leistungen gemeinsam erbringen. Hierzu sollen die Leistungsträger durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften in den eingerichteten Job-Centern bilden (§ 44b SGB II). Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Arbeitsgemeinschaften nehmen die Aufgaben der Agenturen für Arbeit – im Bereich SGB II – wahr (gesetzlicher Auftrag). Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II übertragen.

Bereits bei Verabschiedung des SGB II war klar, dass die wichtigste Hürde einer Reform der steuerfinanzierten Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe – nämlich die Sicherung einer Entlastung der Kommunen in Höhe von jährlich 2,5 Mrd. Euro – noch nicht überwunden war. Gleichzeitig standen die gesetzlichen Regelungen zur Ermöglichung einer kommunalen Trägerschaft in Eigenverantwortung der Kommunen noch aus. Hierzu bedurfte es eines weiteren Gesetzgebungsverfahrens, das mit einem Vermittlungsverfahren und der Zustimmung des Bundestages und Bundesrates am 2. bzw. 9. Juli 2004 zum Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem SG II (Kommunales Optionsgesetz – **KOG**) beendet wurde .

III) Auftrag/Ziel der Reformen im kommunalen Bereich

Die wesentlichen Faktoren für die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit können kaum kommunalpolitisch beeinflusst werden. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze ist vielmehr abhängig von (global-)wirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen, steuer- und finanzpolitischen Einflüssen.

Die bisherigen Bemühungen zweier unterschiedlich organisierter Akteure am Arbeitsmarkt sollen nunmehr in ein System überführt werden, in dem die Optimierung der erbrachten Dienstleistungen dazu beitragen, vorhandene Handlungs- und Vermittlungsmöglichkeiten im Bereich der natürlichen Bewegungen am Arbeitsmarkt schneller zu erkennen und zu nutzen.

Eine optimierte Leistungserbringung dient somit nicht nur den betroffenen Menschen, sondern auch der heimischen Wirtschaft und den kommunalen und staatlichen Finanzhaushalten. Hieraus abgeleitet müssen an ein gutes Modell zur Umsetzung des SGB II folgende Anforderungen gestellt werden:

- wirtschaftliche und qualifizierte Leistungserbringung aus einer Hand
- passgenaue und effektive Eingliederungsmaßnahmen
- optimale Dienstleistungen für Arbeitgeber
- optimale Einbringung der vorhandenen Personal- und Sachressourcen
- Sicherstellung der Entlastung kommunaler Haushalte.

Wegen der herausragenden sozialpolitischen Bedeutung der Langzeitarbeitslosigkeit und deren Auswirkungen auf die örtlichen Gegebenheiten bis in jede einzelne Gemeinde sollten auch andere kommunal verantwortete Aufgabenbereiche (Standortpflege, Wirtschaftsförderung, Erschließung kommunaler Tätigkeitsfelder für Arbeitslose usw.) in die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einbezogen werden.

IV) Ausübung der Option kommunaler Trägerschaft

Ab In-Kraft-Treten des KOG zum 05. August 2004 und der damit einhergehenden Änderungen und Erweiterungen des SGB II läuft das Verfahren zur Ausübung der Option der kommunalen Trägerschaft mit bundesweit 69 Optionsmöglichkeiten und der Antragsfrist bis 15. September 2004 im Rahmen des § 6a SGB II als Experimentierklausel im Sinne des Artikels 106 Abs. 8 Grundgesetz. Durch den gefundenen Kompromiss konnte eine eigengestaltbare Aufgabenträgerschaft im Rahmen der kommunalen Gestaltungsfreiheit eröffnet werden. Hierdurch ist der Bund legitimiert und verpflichtet kommunale Sonderbelastungen durch von ihm verursachte „besondere Einrichtungen“ auszugleichen. Durch diese Lösung wird der notwendige unmittelbare Finanztransfer zwischen Bund und optierenden Kommunen ohne Änderung der Verfassung ermöglicht.

Da die Verteilung der Kontingente sich nach der Stimmenverteilung im Bundesrat richtet, entfallen auf Rheinland-Pfalz vier Optionsmöglichkeiten. Nach ersten Bekundungen wollen die Landkreise Bernkastell-Wittlich, Daun, Südwestpfalz und Trier-Saarburg von der Ausübung der Option Gebrauch machen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz hat als oberste Landesbehörde die Anträge der optionsbereiten Kommunen gegenüber dem Bundesarbeitsministerium in einer Reihenfolge zur Berücksichtigung vorzuschlagen.

Die Ausübung der Option soll der Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende dienen, wobei an Stelle der Agenturen für Arbeit als Träger der Leistung kommunale Gebietskörperschaften zugelassen werden können, die die Aufgaben des SGB II in Eigenverantwortung und als eigengestaltbare Aufgabe durchführen. Damit ist die ursprünglich vorgesehene Organleihe nicht mehr relevant. Die Experimentiermöglichkeit ist insbesondere auf alternative Modelle der Eingliederung von Arbeitssuchenden im Wettbewerb zu den Eingliederungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit ausgerichtet.

Hierzu haben die optierenden Kommunen besondere Einrichtungen zu schaffen (§ 6a Abs. 6 SGB II), in der die SGB II-Aufgaben insgesamt einer sachlichen und rechnerischen abgrenzbaren neuen Einheit zu übertragen sind.

Die Kommunen sind verpflichtet die unter Ziffer I) genannten Aufgaben in vollem Umfang selbst zu erbringen und zu organisieren. Seitens der BA wurde deutlich gemacht, dass mit einer Unterstützung nicht gerechnet werden kann.

Die Wirkungsforschung zur Experimentierklausel ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übertragen worden (§ 6c SGB II). Schwerpunkt wird ein Vergleich der Aufgabenwahrnehmung durch die zugelassenen kommunalen Träger und der Agenturen für Arbeit sein, was eine vergleichbare Datenerhebung und Auswertung voraussetzt.

V) Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II

Das SGB II sieht zur Erbringung der neuen Leistung „Arbeitslosengeld II“ in § 44b SGB II die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) als Regelfall vor. Partner der ARGE für den Landkreis Bad Dürkheim sind die Agenturen für Arbeit Ludwigshafen und Landau. Zur Erleichterung der Gespräche wurde die Agentur Ludwigshafen als federführend benannt.

Die ARGE übernimmt die Aufgaben der Agentur als Leistungsträger nach dem SGB II. Die Kommunen sollen ihre Aufgaben nach dem SGB II auf die ARGE übertragen. Entsprechend der originären Aufgabenstellung nach dem SGB II hat die Agentur für Arbeit die Hauptverantwortung für die bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger und für die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und deren Angehörige. Sie ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes (Regelleistung je Person) und die Eingliederung in Arbeit nach Ziffer I).

Die Kommunen haben die administrative und finanzielle Verantwortung für die Kosten der Unterkunft, einige wenige einmalige Leistungen und begleitenden sozialen Dienstleistungen für alle Leistungsberechtigten.

Somit werden in der ARGE die bisherigen Kompetenzen der Agenturen, die vor allem ihre Erfahrung in der Vermittlung sowie den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten einbringen, mit dem kommunalen Angebotsspektrum zusammengeführt.

VI) Finanzierung der Aufgaben

Die wesentlichen Regelungen zur Finanzierung finden sich in § 46 SGB II.

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten soweit die Leistungen von der BA erbracht werden. Gleiches gilt für die optierenden Kommunen soweit keine Aufgabe in kommunaler Zuständigkeit betroffen ist (§ 6b SGB II). Dies bedeutet eine Spitzabrechnung der Ausgaben für die Geldleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Zuschläge, Einstiegsgeld usw.) ohne Kosten der Unterkunft und Heizung.

Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt. Dies gilt sowohl für den Bereich der ARGEN als auch der optierenden Kommunen, wobei als Verteilungskriterien sowohl die Zahl der zu aktivierenden Hilfebedürftigen als auch ein regionaler Verteilungsschlüssel zu Grunde gelegt wird.

Die ursprünglich vorgesehenen jährlichen Eingliederungs- und Verwaltungskostenpauschalen pro erwerbsfähigem Erwachsenen bzw. pro Bedarfsgemeinschaft sind damit überholt.

Bezüglich des kommunalen Aufgabenbereiches beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs.1 SGB II, um sicher zu stellen, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden (§ 46 Abs. 5 SGB II). Im Jahr 2005 trägt der Bund 29,1 Prozent der Kosten der Unterkunft. Das Verfahren wird im Rahmen einer Revisionsklausel überprüft, um die beabsichtigte Entlastung der Kommunen

sicherzustellen bzw. nicht zu überschreiten und für die Zukunft Planungssicherheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird das Land RLP die durch die Änderung des Wohngeldgesetzes tatsächlich entstehenden Entlastungen in Höhe von zirka 18,6 Mio Euro an die kommunalen Träger der Grundsicherung weiterleiten. Die Verteilung dieser eingesparten Mittel sowie der zugewiesenen Bundesmittel wird sich an den jeweiligen Aufwendungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung orientieren.

VII) Reform der Bundesanstalt für Arbeit und Veränderungen beim Arbeitslosengeld (SGB III)

Zum weiteren Verständnis der Reformen am Arbeitsmarkt erfolgt eine Darstellung der wesentlichsten Veränderungen, die durch das dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl. I Nr. 65 S. 2848) tiefgreifende strukturelle Veränderungen für die Bundesanstalt für Arbeit gebracht haben:

- Umbau der Bundesanstalt für Arbeit zur "Bundesagentur für Arbeit" (bisherige Arbeitsämter). Die Landesarbeitsämter werden zu „Regionaldirektionen“ umgebildet. Die Einrichtung von Nebenstellen zur ortsnahen Aufgabenerfüllung bleibt erhalten.
- Schaffung einer einzigen Anlaufstelle für umfassende Betreuung und Vermittlung (intensives Fallmanagement) durch flächendeckende Einführung der Job-Center. Die Job-Center werden zur alleinigen Anlaufstelle für alle Arbeits- und Ausbildungssuchenden (Arbeitslosengeld-Empfänger nach SGB III **und** Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Arbeitssuchende nach dem SGB II [ALG II – Bezieher]).

In die Job-Center sollen die zu bildenden Arbeitsgemeinschaften der Bundesagentur und der örtlichen Sozialhilfeträger eingebunden werden, um so zu einer wesentlich schnelleren und passgenaueren Vermittlung in Arbeit zu gelangen.

- Für die Erbringung von Eingliederungsleistungen sind keine neuen Strukturen vorgesehen. Es sollen geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter genutzt werden. Die Agentur für Arbeit soll mit den Kommunen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen abschließen.
- Reformierung der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik und stärkere präventive Ausrichtung: Die zahlreichen Eingliederungszuschüsse wurden vereinheitlicht und Strukturanpassungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zusammengeführt. Sie dienen nicht mehr der Verbesserung der Eingliederungsaussichten, sondern sollen die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer erhalten oder wieder herstellen (zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsplätze).

Gleichzeitig mit der strukturellen Reform der Bundesagentur wurden Vereinfachungen des Leistungs- und Förderungsrechts der Arbeitslosenversicherung (SGB III) für Bezieher von Versicherungsleistungen (sog. Arbeitslosengeld) beschlossen:

1. Einschränkung der Arbeitssuche auf Teilzeittätigkeit ohne besonderen Grund möglich, wenn arbeitsmarktüblich.
2. Neuregelung des Bemessungszeitraums: Bemessung ausschließlich nach Arbeitsentgelten im Bemessungsrahmen von einem Jahr; enthält der Bemessungsrahmen nicht mindestens 150 Tage mit Arbeitseinkommen, wird er auf 2 Jahre erweitert.
3. Wird der Bemessungsrahmen nicht erreicht erfolgt eine fiktive Bemessung pauschal nach 4 Qualifikationsstufen (Keine Ausbildung – Ausbildung - Berufsabschluss-Meisterabschluss - [Fach-]Hochschulabschluss).
4. Neue Berechnung des Leistungsentgelts: kein Kirchensteuerabzug, pauschale Sozialversicherungsabzüge; Berechnung des Arbeitslosengelds pro Kalendertag; Zahlung für maximal 30 Kalendertage pro Monat
5. Arbeitslosengeld-Antrag kann zurückgezogen werden, solange noch kein Bescheid erteilt wurde (Tag der Entstehung des Anspruchs verschiebt sich)
6. Abschaffung des Unterhaltsgelds, neue Leistung: „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“, 2 Tage Bezug verbrauchen einen Tag des Arbeitslosengeld - Anspruchs; bei Teilnahme von Berufsrückkehrerinnen an Fort- und Weiterbildung ggf. nur Arbeitslosengeld II oder keine Leistung zum Lebensunterhalt
7. Neue Sperrzeit-Anlässe bei
 - Arbeitsverweigerung auch als Arbeitssuchender;
 - „unzureichenden Arbeitsbemühungen“ als Arbeitsloser (auch bei Vermittlung durch Dritte!);
 - Meldeversäumnis
 - Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme

Änderungen zum 1.2.2006:

8. Maximale Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld beträgt 12 Monate, ab 55. Lebensjahr 18 Monate
9. Wehr/Zivildienst wird zwar versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung, durch den Dienst alleine wird aber kein Arbeitslosengeldanspruch erworben
10. Freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung möglich bei Pflege eines Angehörigen, bei selbständiger Tätigkeit oder Beschäftigung außerhalb der EU

B) Situation im Landkreis Bad Dürkheim

I) Fallzahlen

Als Grundlage für die Berechnungen wurde die aktuelle Entwicklung der Arbeitssuchenden mit Arbeitslosenhilfebezug sowie die Fallzahlen der Sozialhilfe aus dem letzten Jahr, mit dem Versuch die Entwicklungen des Jahres 2004 zu berücksichtigen. Danach zeichnet sich ab, dass der Anteil Langzeitarbeitsloser sowie der Bezug von Arbeitslosenhilfe im Jahr 2004 voraussichtlich um mindestens 10 und bis zu 20 % gegenüber dem Stand 31.12.2003 zunehmen wird. Aufgrund der bereits dargestellten Veränderungen in der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes wird es ab 2006 zu einer weiteren Zunahme der

Hilfebedürftigen nach dem SGB II geben.

Im Rahmen der Sozialhilfe werden im Landkreis Bad Dürkheim derzeit ca. 620 Bedarfsgemeinschaften mit rund 950 erwerbsfähigen volljährigen Personen betreut. Hinzu kommen ca. 870 Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

Nach den derzeit verfügbaren Angaben werden von den Agenturen für Arbeit im Landkreis Bad Dürkheim rund 1.500 Bedarfsgemeinschaften (geschätzt) mit ca. 2.300 volljährigen erwerbsfähigen Personen geführt. Statistisch auswertbar sind lediglich die Informationen zu den Arbeitslosenhilfebezieher/innen, die sich derzeit auf rund 1.600 belaufen.

Nach Bereinigung der vorliegenden Zahlen um Doppelbezieher (Sozialhilfe/ALHI), fiktiv berechneten Personen ohne Anspruch auf Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II) wegen Absenkung der Leistungen bzw. wegen Anspruch auf Kindergeldzuschlag kann nach den derzeit möglichen Berechnungen davon ausgegangen werden, dass ca. 1.630 Bedarfsgemeinschaften mit rund 2.600 erwerbsfähigen volljährigen Personen in den Bezug von ALG II gelangen werden. Hinzuzurechnen sind schätzungsweise 1.300 bis 1.500 Kinder bis zum 18. LJ. Genaue Angaben sind hier erst nach Erhebung der Erstanträge bis in den November 04 möglich, da die Bundesagentur für Arbeit über keinen Angaben zur Zusammensetzung der zukünftigen Bedarfsgemeinschaften verfügt.

II) Bisherige Struktur der Hilfgewährung nach dem BSHG

Die Wahrnehmung der Sozialhilfearbeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist im Landkreis Bad Dürkheim per Delegationssatzung auf die Städte, Gemeinde und Verbandsgemeinden übertragen. Hilfebedürftige stellen ihre Anträge in den dortigen Sozialämtern und erhalten von dort ihre Leistungsbescheide sowie die berechneten Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes. Da mit der Aufgabenübertragung keine Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit verbunden ist, liegt die Verantwortung für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung beim Landkreis. Dieser übt somit die Fachaufsicht aus. Um eine weitgehend einheitliche Hilfgewährung zu gewährleisten werden zu Problemfeldern Empfehlungen seitens des Kreises ausgesprochen oder entsprechende Regelungen in der Arbeitsgemeinschaft der Sozialämter getroffen.

III) Bisherige Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Neben der Sicherung des Lebensunterhaltes werden von den Sozialämtern in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Hilfe zur Arbeit“ beim Landkreis Möglichkeiten der Rückkehr der Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt geprüft und in Projekte umgesetzt. In verschiedenen Maßnahmen werden zur Zeit ca. 90 bis 95 Teilnehmer/innen eingesetzt.

Die Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit ist aufgeteilt in zwei Bezirke. Der Agenturbezirk Ludwigshafen umfasst den mittleren und nördlichen Landkreis, während die Gemeinde Haßloch und die Verbandsgemeinden Deidesheim und Lambrecht zur Agentur Landau gehören. Aufgrund der unterschiedlichen geschäftspolitischen Schwerpunkte der Agenturen unterscheiden sich auch die Arbeitsschwerpunkte in den Agenturbezirken.

Im Bereich der **Agentur Landau** wurde im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe vom 29. November 2000 die Einrichtung einer Kooperationsstelle für den Landkreis Bad Dürkheim mit Sitz bei der Geschäftsstelle Neustadt/Wstr. zum 1.10.2001 vorgenommen. Hierdurch wird die Effizienz der Bemühungen um eine Vermittlung von Sozialhilfeempfänger/innen in den ersten Arbeitsmarkt deutlich erhöht, da ein unmittelbarer Zugang der Kooperationsstelle zu den Daten, Maßnahmen und Planungen der Agentur besteht. Die Personalkosten werden zu zwei Drittel von der Agentur getragen, die Sachkosten in voller Höhe.

Im Bereich Jugendliche wurde durch das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 1999 eine Stelle zur Hinführung an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen eingerichtet, die von der Agentur Landau finanziert wird. In Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim werden regelmäßig alle Jugendlichen im Hilfebezug überprüft und versucht entsprechende Maßnahmen zur Bildung beruflicher Perspektiven einzuleiten.

Als Vorstufe auf die zukünftigen „Job-Center“ hat die **Agentur Ludwigshafen** bei allen zum Arbeitsamtsbezirk gehörenden Sozialhilfeträgern im Oktober 2003 gemeinsame Anlaufstellen für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren (GAST) eingerichtet. Personell bringen sich sowohl die Agentur als auch die Kommunen ein, so dass die angesprochene Zielgruppe unmittelbar von beiden Arbeitsmarktakteuren betreut wird. Die Jugendlichen treffen auf ein spezialisiertes Team, das bereits mit Hilfeantrag direkt in die Ausstiegsplanung übergeht.

Berührungspunkte ergeben sich in **beiden Agenturbezirken** gleichermaßen, wenn es um die Koordinierung und Organisation von Maßnahmen geht, an denen sogenannte Doppelbezieher (Empfänger von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe nebeneinander) beteiligt sind. Die Berührungspunkte ergeben sich in der Regel bei Einzelfällen, seltener für ganze Maßnahmen.

In beiden Agenturen laufen seit Mitte 2003 die bundesweiten Sonderprogramme „Jump plus“ für Jugendliche bis 25 und „Arbeit für Langzeitarbeitslose (AfL)“ zum (Wieder-)Einstieg in Ausbildung oder Beschäftigung. Die Programme laufen im Vorgriff auf die zukünftigen Strukturen des SGB II, wonach zwar auch versicherungspflichtige Beschäftigung gefördert wird, jedoch die Laufzeiten auf max. neun Monate begrenzt sind, so dass keine weitergehenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen erworben werden können. Die Programme sollen dazu beitragen kommunale Netzwerke und Beschäftigungsmöglichkeiten aufrecht zu erhalten.

